

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungsort			
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Futtermittel <input type="checkbox"/>		Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>		Vermittlung <input type="checkbox"/>		
Schlachtung <input type="checkbox"/>		Technische Verwendung <input type="checkbox"/>		Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>		
Breeding and production <input type="checkbox"/>		Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>		Mast <input type="checkbox"/>		
Production of petfood <input type="checkbox"/>				Sonstiges <input type="checkbox"/>		
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 01 LEBENDE TIERE						
0101 Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend						
Erzeugnis	Art	Identifikationssystem	Identifikationsnummer	Alter		
Geschlecht			Menge			

II. Gesundheitsinformationen		
Part II: Certification	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin aus (Mitgliedstaat der EU) bescheinigt die Richtigkeit der folgenden Dokumente:	
	II.1. Bescheinigung über den Mitgliedstaat und den Versandbetrieb	
	II.1.1.	Folgende Krankheiten sind in der EU anzeigepflichtig: Afrikanische Pferdepest; jede Art von Pferdeenzephalomyelitis (einschließlich Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, vesikuläre Stomatitis, Rotz, Beschälseuche, infektiöse Anämie der Einhufer, Tollwut und Milzbrand);
	II.1.2.	Die Tiere wurden vor der Ausfuhr seit ihrer Geburt oder dem in Klammern genannten Zeitraum in einem Land oder Gebiet gehalten, das nach den festgelegten Kriterien von folgenden Tierseuchen frei ist:
	- Afrikanische Pferdepest (40 Tage, gemäß den Kriterien des Gesundheitskodex für Landtiere der OIE, keine Impfungen gegen Afrikanische Pferdepest während dieser Zeit);	
	- Japanische Enzephalitis (21 Tage, keine klinischen Fälle während dieser Zeit gemeldet);	
	- Neuwelt- und Altwelt-Schraubenwurmfliege (21 Tage, keine klinischen Fälle mit Schraubenwurmfliege gemeldet (<i>Cochliomyia hominivorax</i> oder <i>Chrysomya bezziana</i>);	
	- Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis (6 Monate, gemäß den Kriterien des Gesundheitskodex für Landtiere der OIE);	
	- Vesikuläre Stomatitis (21 Tage, keine klinischen Fälle während dieser Zeit gemeldet);	
	- Surra (2 Monate, keine klinischen Fälle während dieser Zeit gemeldet);	
II.1.3.	Die Tiere wurden vor der Ausfuhr seit ihrer Geburt oder dem in Klammern genannten Zeitraum an Örtlichkeiten gehalten, an denen kein Tier nach amtlicher Erkenntnis in Bezug auf eine der folgenden Krankheiten positiv getestet oder als klinischer Fall bekannt wurde:	
- Milzbrand (20 Tage);		
- Bornasche Krankheit (90 Tage an Örtlichkeiten ohne klinische Fälle während der vorangegangenen 12 Monate);		
- ansteckende Pferdemetritis (CEM) (60 Tage);		
- Pferdeenzephalomyelitis (EEE und WEE) (90 Tage);		
- Infektiöse Anämie der Einhufer (90 Tage);		
- Pferdegrippe (21 Tage);		
- Equines Herpesvirus (EHV-1) (Folgen Virusabort und Paralyse) (21 Tage);		
- Equine Arteriitis (28 Tage);		
- Salmonellen beim Pferd (<i>S. abortus equi</i>) (90 Tage);		
- Hendra-Infektion (90 Tage, keine klinischen Fälle während dieser Zeit gemeldet);		
- Nipah-Infektion (90 Tage, keine klinischen Fälle während dieser Zeit gemeldet).		
II.2. Bescheinigung über Aufenthalt und Absonderung vor der Ausfuhr		
II.2.1.	Die Tiere wurden während mindestens 21 Tagen vor der Ausfuhr in entsprechenden Absonderungseinrichtungen gehalten, die von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlands gemäß dem Standard for the approval of pre-export isolation premises for horses des Ministry for Primary Industries of New Zealand (MPI) zugelassen und überwacht werden.	
Beginn der Absonderung:		
Datum der Ausfuhr:		
Absonderungseinrichtungen:		
II.2.2.	Die Tiere wurden während der Absonderung vor der Ausfuhr nicht gedeckt oder künstlich befruchtet;	
II.2.3.	Die Tiere waren bei einer abschließenden Untersuchung 48 Stunden vor der Ausfuhr frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit, auch Ektoparasiten.	
II.3. Bescheinigung über Impfungen und medizinische Untersuchungen		
(1)entwed er	○ [II.3.1. Die Tiere wurden vor der Ausfuhr während mindestens 6 Monaten bzw. seit der Geburt, wenn sie jünger als 6 Monate sind, in einem Land/Gebiet gehalten, das frei von Rotz ist;]	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	(1)oder	○ [II.3.1.	Die Tiere wurden vor der Ausfuhr während mindestens 6 Monaten bzw. seit der Geburt, wenn sie jünger als 6 Monate sind, an Örtlichkeiten gehalten, an denen kein Tier klinische Anzeichen von Rotz aufwies oder positiv auf diese Krankheit getestet wurde, und sie wurden bei einer Serumsverdünnung von 1:5 mit negativem Ergebnis einem Komplementbindungstest auf Rotz unterzogen. Die Proben für die Untersuchung wurden 30 Tage vor der Ausfuhr genommen;]
	(1)entweder	○ [II.3.2.	Die Tiere wurden vor der Ausfuhr während mindestens 6 Monaten bzw. seit der Geburt, wenn sie jünger als 6 Monate sind, in einem Land/Gebiet gehalten, das frei von der Beschälseuche ist;]
	(1)oder	○ [II.3.2.	Die Tiere wurden vor der Ausfuhr während mindestens 6 Monaten bzw. seit der Geburt, wenn sie jünger als 6 Monate sind, an Örtlichkeiten gehalten, an denen kein Tier klinische Anzeichen der Beschälseuche aufwies oder positiv auf diese Krankheit getestet wurde, und sie wurden bei einer Serumsverdünnung von 1:5 mit negativem Ergebnis einem Komplementbindungstest für die Beschälseuche unterzogen. Die Proben für die Untersuchung wurden 15 Tage vor der Ausfuhr genommen;]
	(1)entweder	○ [II.3.3.	Die Tiere wurden vor der Ausfuhr während mindestens 6 Monaten bzw. seit der Geburt, wenn sie jünger als 6 Monate sind, in einem Land/Gebiet gehalten, das frei von der Beschälseuche ist;]
	(1)oder	○ [II.3.3.	Die Tiere wurden vor der Ausfuhr während mindestens 6 Monaten bzw. seit der Geburt, wenn sie jünger als 6 Monate sind, an Örtlichkeiten gehalten, an denen im vorangegangenen Jahr kein Tier klinische Anzeichen von Tollwut aufgewiesen hatte;]
(1) <input type="checkbox"/>	[II.3.4.	Bei den Tieren handelt es sich nicht um Wallache oder weniger als 731 Tage alte prä-pubertäre Stut- oder Hengstfohlen, und aus ihren Begleitpapieren geht hervor, dass die dazugehörigen Muttertiere denselben Untersuchungen unterzogen wurden, und	
(1)entweder	<input type="checkbox"/> [II.3.4.1.	sie wurden nie von einem nachweislich mit der ansteckenden Pferdemetritis infizierten Tier gedeckt oder mit dessen Samen befruchtet, und haben nie eine nachweislich mit dieser Krankheit infizierte Örtlichkeit betreten;]	
(1)und/oder	<input type="checkbox"/> [II.3.4.1.	sie sind nach einer vom neuseeländischen MPI zugelassenen Methode wirksam behandelt und untersucht worden;]	
(1) <input type="checkbox"/>	[II.3.5.	Die Tiere wurden in dem Zeitraum von 30 Tagen vor der Ausfuhr mit Negativbefund anhand einer ○ [Kultur(1)]/ ○ [PCR(1)] auf die ansteckende Pferdemetritis untersucht; die Tests wurden	
(1)entweder	<input type="checkbox"/> [II.3.5.1.	bei Hengsten und Hengstfohlen in zwei Testserien an drei im Abstand von 4-7 Tagen genommenen Proben (Tupferproben) durchgeführt, die am Penisschaft (Vorhaut), der Urethra und der Fossa glandis entnommen wurden;]	
(1) und/oder	<input type="checkbox"/> [II.3.5.1.	bei Stuten und pubertären Stutfohlen in zwei Testserien an mindestens zwei im Abstand von 4-7 Tagen genommenen Proben (Tupferproben) durchgeführt, die von den Schleimhäuten der Fossa clitoridis und des Sinus clitoridis entnommen wurden;	
und	die Proben wurden nicht früher als 7 Tage (systemische Behandlung) oder 21 Tage (lokale Behandlung) nach einer antimikrobiellen Behandlung der Tiere entnommen;		
und	die Tiere wurden nach der ersten Entnahme von Proben zur Untersuchung auf die ansteckende Pferdemetritis nicht von einem nicht auf diese Krankheit untersuchten Hengst gedeckt oder mit dessen Samen befruchtet;]		
II.3.6.	Zur Vermeidung der Piroplasmose wurden die Tiere im Zeitraum von 30 Tagen vor der Ausfuhr frei von Zeckenbefall gehalten (kontinuierliche Inspektion und präventive Behandlung bei Befall in diesem Zeitraum), und die Tiere wurden nach den im Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere der OIE beschriebenen Methoden einem ○ [CFT(1)]/ ○ [indirekten Immunofluoreszenztest (IFAT)(1)]/ ○ [kompetitiven ELISA (C-ELISA)(1)] auf Piroplasmose unterzogen, wobei weder Theileria equi noch Babesia caballi nachgewiesen werden konnten. Die Proben für die Untersuchung wurden während der Absonderung vor der Ausfuhr entnommen;		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	II.3.7.	Die Tiere wurden nach der im Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere der OIE beschriebenen Methode mit Negativbefund einem <input type="checkbox"/> [Agargel-Immunodiffusionstest (AGIDT)(1)]/ <input type="checkbox"/> [ELISA(1)] auf infektiöse Anämie der Einhufer unterzogen. Die Proben für die Untersuchung wurden während der Absonderung vor der Ausfuhr entnommen;		
	II.3.8.	Zum Nachweis der Pferdegrippe wurden die Tiere <input type="checkbox"/> [einem Virusisolationstest(1)]/ <input type="checkbox"/> [PCR(1)] unterzogen. Es wurden zwei Probereihen durchgeführt, die erste 5-7 Tage nach Beginn der Absonderung vor der Ausfuhr, die zweite frühestens 5 Tage danach. Die Tiere wurden gegen die Pferdegrippe geimpft (ausgenommen weniger als 6 Monate alte Fohlen, aus deren Begleitpapieren hervorgeht, dass ihre Mutter diese Impfung erhalten hat); die Impfung erfolgte nach den Herstelleranweisungen für äquivalente Stämme des Pferdegrippevirus, wie dies vom Expertenpanel der OIE zur Überwachung von Pferdegrippeimpfungen empfohlen oder anderenfalls von der zuständigen Behörde eines Landes genehmigt wurde, aus dem die Ausfuhr von Equiden nach Neuseeland zulässig ist.		
	Die Impfung gegen die Pferdegrippe war	(1)entweder	<input type="checkbox"/> [II.3.8.1. die letzte Dosis einer Erstimpfung, die im Zeitraum zwischen 90 und 35 Tagen vor der Ausfuhr verabreicht wurde	
			Impfstoff: Datum der Impfung: ;]	
		(1)oder	<input type="checkbox"/> [II.3.8.1. eine Auffrischungsimpfung, die im Zeitraum zwischen 90 und 35 Tagen vor der Ausfuhr erfolgte	
			Impfstoff: Datum der Impfung: ;]	
		(1) <input type="checkbox"/>	Bei den Tieren handelt es sich um nicht kastrierte männliche Tiere und	
		[II.3.9.		
		(1)entweder	<input type="checkbox"/> [II.3.9.1. sie wurden während mindestens 28 Tagen vor der Ausfuhr getrennt von anderen Equiden gehalten, befanden sich während den 21 Tagen vor der Ausfuhr in Absonderung, und eine während der Absonderung entnommene Blutprobe wurde mit einem Virusneutralisationstest (VNT) mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen die Equine Arteriitis untersucht;]	
	(1)oder	<input type="checkbox"/> [II.3.9.1. ihnen wurden im Alter zwischen 6-9 Monaten im Abstand von 14 Tagen zwei Blutproben entnommen, die stabile oder sinkende Antikörpertiter für die Equine Arteriitis aufwiesen. Nach der letzten Blutprobe wurden die Tiere gegen die Equine Arteriitis geimpft, und die Impfung wurde entsprechend den Herstelleranweisungen regelmäßig aufgefrischt, um den aktuellen Status der Impfung gegen die Equine Arteriitis aufrechtzuerhalten;]		
	(1)oder	<input type="checkbox"/> [II.3.9.1. sie wurden gemäß dem folgenden Protokoll gegen die Equine Arteriitis geimpft: die Tiere wurden 7 Tage abgesondert und dann mit Negativbefund mit einem VNT auf Antikörper gegen die Equine Arteriitis untersucht; nach Entnahme der Blutprobe wurden die Tiere gegen die Equine Arteriitis geimpft; nach der Impfung wurden die Tiere weitere 21 Tage von allen anderen Equiden getrennt; die Tiere erhielten entsprechend den Herstelleranweisungen regelmäßig eine Auffrischungsimpfung, um den aktuellen Status der Impfung gegen die Equine Arteriitis aufrechtzuerhalten;]		
	(1) <input type="checkbox"/>	Die Tiere sind serologisch positiv auf den Erreger der Equinen Arteriitis reagierende, nicht kastrierte männliche Tiere, die nicht unter Punkt II.3.9 genannt sind, und		
	[II.3.10.			
	(1)entweder	<input type="checkbox"/> [II.3.10.1. wurden während der 6 Monate vor der Ausfuhr testweise mit zwei Stuten gepaart. Die Stuten wurden mit einem VNT mit negativem Ergebnis auf die Equine Arteriitis untersucht. Die erste Probe wurde den Stuten zum Zeitpunkt der Testpaarung entnommen, die zweite 28 Tage später;]		
	(1)oder	<input type="checkbox"/> [II.3.10.1. wurden während der 6 Monate vor der Ausfuhr mit negativem Ergebnis einem Virusisolationstest(1)/ PCR(1) der samenreichen Fraktion von zwei getrennten Samenproben (können vom selben Tag stammen) unterzogen;]		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	(1)oder	○ [II.3.10.1.	während der 6 Monate nach der Entnahme der seropositiven Blutprobe traf auf den Hengst Folgendes zu: er wurde durch Virusisolierung bei der samenreichen Fraktion von zwei getrennten Samenproben (können vom selben Tag stammen) untersucht, und der Befund war negativ; er wurde nach der Entnahme der Samenproben gegen die Equine Arteriitis geimpft; und erhielt entsprechend den Herstelleranweisungen regelmäßig eine Auffrischungsimpfung, um den aktuellen Status der Impfung gegen die Equine Arteriitis aufrechtzuerhalten;]]	
	(1) □ [II.3.11.	Bei den Tieren handelt es sich um andere als nicht kastrierte männliche Tiere und		
	(1)entweder	○ [II.3.11.1.	sie wurden nach der im Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere der OIE beschriebenen Methode mit einem Virusneutralisationstest mit Negativbefund auf Antikörper gegen die Equine Arteriitis untersucht. Die Proben für die Untersuchung wurden während der Absonderung vor der Ausfuhr entnommen;]	
	(1)oder	○ [II.3.11.1.	ihnen wurden in der Absonderung vor der Ausfuhr im Abstand von mindestens 14 Tagen zwei Blutproben entnommen, die stabile oder sinkende Antikörpertiter für die Equine Arteriitis aufwiesen;]	
	(1)oder	○ [II.3.11.1.	sie wurden gemäß dem folgenden Protokoll gegen die Equine Arteriitis geimpft: die Tiere wurden mindestens 7 Tage abgesondert und dann mit Negativbefund mit einem VNT auf Antikörper gegen die Equine Arteriitis untersucht; nach Entnahme der Blutprobe wurden die Tiere gegen die Equine Arteriitis geimpft; nach der Impfung wurden die Tiere weitere 21 Tage von allen anderen Equiden getrennt; die Tiere erhielten entsprechend den Herstelleranweisungen regelmäßig eine Auffrischungsimpfung, um den aktuellen Status der Impfung gegen die Equine Arteriitis aufrechtzuerhalten;]	
	(1)oder	○ [II.3.11.1.	sie wurden für einen Zeitraum von 28 Tagen vor dem Versand (Absonderung vor der Ausfuhr auf 28 Tage verlängert) isoliert und wiesen in dieser Zeit keine Anzeichen der Equinen Arteriitis auf;]]	
	II.3.12.	Die Tiere wurden in den 60 Tagen vor der Ausfuhr nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft;		
	II.3.13.	Die für die Ausfuhr vorgeschriebenen Impfungen wurden nach den im Gesundheitskodex für Landtiere der OIE beschriebenen Methoden mindestens 35 Tage vor der Ausfuhr verabreicht. Die Impfstoffe für Risikoorganismen genügten allen anderen Empfehlungen gemäß dem Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere der OIE oder dem Dokument des zuständigen neuseeländischen Ministeriums: MPI Approved Diagnostic Tests, Vaccines, Treatments and Post-arrival Testing Laboratories for Animal Import Health Standards (MPI-STD-TVTL);		
	II.3.14.	Die Diagnosemethoden waren die für den internationalen Handel vorgeschriebenen und genügten den Vorgaben im Dokument des MPI: MPI Approved Diagnostic Tests, Vaccines, Treatments and Post-arrival Testing Laboratories for Animal Import Health Standards (MPI-STD-TVTL);		
	II.3.15.	Die diagnostischen Tests wurden in einem Labor durchgeführt, das von der zuständigen Behörde eines beliebigen EU-Mitgliedstaats für die erforderlichen Ausfuhrtests zugelassen ist;		
	II.3.16.	Die Laborproben wurden gemäß den Empfehlungen im Gesundheitskodex für Landtiere und im Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere der OIE gewonnen, verarbeitet und gelagert;		
	II.3.17.	In Bezug auf Ektoparasiten wurden die Tiere		
(1)entweder	○ [II.3.17.1.	zweimal behandelt: das erste Mal unmittelbar nach Beginn der Absonderung vor der Ausfuhr, und ein zweites Mal innerhalb von 48 Stunden vor dem geplanten Datum der Ausfuhr. Die verwendeten Produkte sind hochwirksam gegen Ektoparasiten, auch Larven der Dasselfliege, und wurden gemäß den Herstelleranweisungen verabreicht; die Tiere wurden innerhalb der 48 Stunden vor der Ausfuhr von einem niedergelassenen Tierarzt gründlich und ohne Befund auf Zeckenbefall untersucht		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
		Ektoparasitizid:	
		Dosis:	
		Datum der Behandlung:	;]
	(1)oder	○ II.3.17.1.	zweimal behandelt: das erste Mal unmittelbar nach Beginn der Absonderung vor der Ausfuhr, und ein zweites Mal innerhalb von 48 Stunden vor dem geplanten Datum der Ausfuhr. Die verwendeten Produkte sind hochwirksam gegen Ektoparasiten, auch Larven der Dasselﬂiege, und wurden gemäß den Herstelleranweisungen verabreicht; die Tiere wurden innerhalb der 48 Stunden vor der Ausfuhr von einem niedergelassenen Tierarzt gründlich untersucht, wobei ein Zeckenbefall festgestellt wurde. Die Tiere wurden erneut behandelt; bei der anschließenden Untersuchung wurden keine Zecken festgestellt
		Ektoparasitizid:	
		Dosis:	
		Datum der Behandlung:	;]
	II.3.19.		In Bezug auf Endoparasiten wurden die Tiere zweimal behandelt: das erste Mal unmittelbar nach Beginn der Absonderung vor der Ausfuhr, und ein zweites Mal innerhalb von 48 Stunden vor dem geplanten Datum der Ausfuhr. Das verwendete Produkt ist ein hochwirksames Breitband-Endoparasitizid und wurde gemäß den Herstelleranweisungen verabreicht
		Endoparasitizid:	
	Dosis:		
	Datum der Behandlung:		
II.4.	Tierschutzbescheinigung		
	II.4.1.	Die Tiere waren bei einer abschließenden Untersuchung 48 Stunden vor der Ausfuhr transportfähig;	
	II.4.2.	Keine der Stuten in der Sendung ist seit mehr als 300 Tagen trächtig;	
	II.4.3.	Keines der Tiere in der Sendung ist weniger als einen Monat alt.	
II.5.	Vom Transportunternehmer unterzeichnete schriftliche Erklärung ist Teil der Tiergesundheitsbescheinigung.		
Erläuterungen			
(1) Nichtzutreffendes streichen.			
Teil I:			
·	Feld I.20:	Die Gesamtzahl der Frachtstücke entspricht der Anzahl der Container.	
·	Feld I.21:	Container- und Plombennummer angeben.	
·	Feld I.25.:	Tierart: Gegebenenfalls „Equus caballus“, d. h. Pferde und Ponys, „Equus asinus“, d. h. Esel und ihre Kreuzungen (Maultiere und Maulesel).	
Teil II:			
·	Auch wenn eine Erklärung „Keine klinischen Fälle“ verwendet wird, kann die Abwesenheit der betreffenden Krankheit vom betreffenden Land oder Haltungsbetrieb bescheinigt werden, auch wenn die Grundlage nur eine passive Überwachung ist.		
·	MPI Standard for the approval of pre-export isolation premises for horses (6. Ausgabe, November 2015): https://mpi.govt.nz/document-vault/1705		
·	Approved Diagnostic Tests, Vaccines, Treatments and Post-Arrival Testing Laboratories for Animal Import Health Standards (MPI-STD-TVTL) (21. Ausgabe, Januar 2016): https://mpi.govt.nz/document-vault/2040		
·	Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.		
Certifying Officer			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	Name (in capital letters) Datum der Unterzeichnung Stempel	Qualification and title Unterschrift	